Gesetz-und Verordnungsblatt

della facia periodica Periodica della Compania dell

für bae

österreichisch - illirische Küstenland,

bestehend aus ber gefürsteten Grafschaft Gorg und Gradisca, der Martgrafschaft Iftrien und ber reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

STATE OF THE STATE

VIII. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 20. Februar 1901.

10.

Werordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 21. December 1900, Z. 23508,

über die Gebühren der Diener der Gerichte im Ruftenlande für die Bornahme von Amtshandlungen unter Benützung des Seeweges.

Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1901 an Nach-folgendes verordnet:

§. 1.

Wenn ein Diener genöthigt ift, sich zur Bornahme einer der im §. 1 der vom Justigminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassenen Berordnung vom 22. August 1899, R.-G.-Bl. Rr. 162, bezeichneten Amtshandlungen oder bei Zustellungen oder anderen Amtshandlungen in Straffachen (S. 8 diefer Berordnung) des Seeweges zu bedienen, so gebührt ihm neben dem Zehrgelbe im Sinne und nach Ausmaß diefer Berordnung eine Fahrt- entschädigung nach Maßgabe ber in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

Das Ganggeld gebührt in einem folden Falle nur insoweit, als nach Abrechnung des Seeweges die zu Lande zurückgelegte Wegstrecke einen Unspruch auf Ganggeld im Sinne des g. 6 der im ersten Absate citirten Berordnung begründet.

§. 2.

Wenn ber Amtsort mit dem Reiseziele auf der ganzen Strecke oder auf Theilstrecken durch regelmäßigen Dampferverkehr, oder durch Fähren verbunden ist, und der bestehende Fahrplan eine zweckentsprechende Benützung dieser Transportmittel gestattet, so gebührt dem Diener die Vergütung des tarismäßigen Fahr-preises und zwar auf dem Dampsboote nach der zweiten Classe. Hierbei sind etwa bestehende Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen.

§. 3.

Besteht keine Berbindung der im §. 2 bezeichneten Art, und ist der Diener daher genöthigt, sich eines Ruder- oder Segelbootes zu bedienen, so gebührt ihm der Ersatz des für die Bootsbenützung thatsächlich entrichteten, dem etwa geltenden Tarife entsprechenden Betrages für die hin- und Rücksahrt.

Der entrichtete Fahrpreis ift von dem Diener durch eine vom Gemeindeamte bestätigte Quittung auszuweisen.

8. 4.

Auf die Entrichtung, Einhebung und Berechnung dieser Gebühren finden die Borschriften der Berordnung der Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 22. Ausguft 1899, R.-G.-Bl. Nr. 162, sinngemäß Anwendung.

Mi-charge Mie Ifin Gereinstein einelehmichtungen aber bei Bustellungen ober anderen

Böhm m p.

Spens m p.